

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

Grundsätze für Jura-Sömmerungsweiden im SöG ¹

(Stand: 15.5.2014)

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, die für Jura-weiden typisch sind und für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Die Jura-Sömmerungsweide soll mit verschiedenartigen und verschiedenaltrigen Sträuchern, allenfalls Weidbäumen, durchsetzt sein, ohne je flächig zu verbuschen oder zu verwalden.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit arten- und strukturreichen Weiden. Schwerpunkte bilden dabei nationale Biotope, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete im Sömmerungsgebiet.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Mindestfläche für Sömmerungsweiden beträgt in der Regel 6 ha.

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Bewirtschaftung

- Verzicht auf Handels- und Hofdünger (auch keine Gülle, kein Mist, kein Kompost, keine Meeralgen und dergleichen).
Bei Einstellung auf der Sömmerungsweide darf der im Stall anfallende Hofdünger auf der Vereinbarungsfläche ausgebracht werden;
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung. Adlerfarn, Ackerkratzdisteln, Blacken und andere Problempflanzen dürfen abgeschnitten, ausgezogen oder ausgestochen werden;
- Beweiden mit Rindern. Falls dies nicht möglich ist, mit Mutterkühen auf Zusehen hin;
- Weidedauer mindestens 100 Tage, in der Regel von Auffahrt bis Bettag, längstens bis Ende Oktober;
- Keine Zufütterung der Tiere;
- Gehölz, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt, darf mechanisch (z.B. mit Freischneider, hoch eingestelltem Mulcher, Motorsäge, Forstschere etc.) während der Vegetationsruhe (in der Regel von Oktober bis März) entfernt werden. Kein flächiges Mulchen. Stockausschläge dürfen auch im Sommer nachgeschnitten werden. Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

¹ SöG = Sömmerungsgebiet nach Landw. Zonenverordnung (SR 912.1)

Abteilungen

Stufe	Leistungen	Abteilungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft			
Besondere Strukturvielfalt (S)	<p>Optimale bearbeitete Struktur, d.h:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weide mit Gehölzen durchsetzt. Genügend breite Weidgassen vorhanden. Deckungsanteil zwischen ca. 10 und 25 % – Verschiedenartige und verschiedenaltige Weidsträucher, vorzugsweise Dornenbüsche, allenfalls Weidbäume – Ameisenhaufen, Lesesteinhaufen, Weidmauern und andere Strukturen 	bis 500	Natur- und Heimatschutzfonds Kanton
Besondere Artenvielfalt (A)	<ul style="list-style-type: none"> – grosse Artenzahl (Pflanzen und Tiere) – viele typische und seltene Arten – regelmässige bis optimale Weidgras-Struktur 	bis 400	
Grundbeitrag (GRB)	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestfläche von 6 ha (in der Regel) – Verzicht auf Handels- und Hofdünger (auch keine Gülle, kein Mist, kein Kompost, keine Meeralgen und dergl.), Abweichungen werden in der Vereinbarung geregelt – Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung – Beweiden mit Rindern, allenfalls mit Mutterkühen – Offenhalten der Weidgassen. Mechanische Entfernung des Gehölzes, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel – Mindestdauer von 12 Jahren 	200	
BFF Q-Stufe II	<p style="text-align: center;">Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Q II-Attest erfüllt – Kein Mulchen – kein Einsatz von Steinbrechmaschinen – Höchstens Einzelstockbehandlung – Ausbringen von alp-fremdem, stickstoffhaltigem Dünger nicht erlaubt – Mindestdauer von 8 Jahren <p>In Objekten von nationaler Bedeutung (z.B. Trockenwiesen und –weiden) ist eine Vereinbarung nach dem MJP Natur und Landschaft für die Auszahlung des Q-Beitrages erforderlich.</p>	Q-Beitrag 150	Lndwirtschaftskredit Bund